

## 69 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1975 12 10

# Regierungsvorlage

## Erklärung

**der Republik Österreich über die Zurückziehung des Vorbehalts zum Art. 4 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Der Bundespräsident gibt im Namen der Republik Österreich gemäß Art. 23 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 folgende Erklärung ab:

Der von der Republik Österreich zum Art. 4 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen gemachte Vorbehalt wird zurückgezogen.

Geschehen zu Wien, am XXXXXXXXXX.

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

## Erläuterungen

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ist am 31. Dezember 1968 in Kraft getreten und derzeit im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Liechtenstein, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und der Türkei anzuwenden. Das Übereinkommen hat sich bisher bestens bewährt.

Nach Art. 4 des Übereinkommens können die beteiligten Behörden und Personen bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat vertreten sein, wenn dieser Staat dazu seine Zustimmung erteilt.

Anlässlich der parlamentarischen Genehmigung des Übereinkommens wurde folgender anlässlich der Ratifikation formell ausgesprochener Vorbehalt zum Art. 4 beschlossen: „Der Anwesenheit der an den Strafverfahren als Prozeßparteien beteiligten Personen oder deren Vertreter bei Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder beschuldigten Personen wird nicht zugestimmt werden.“

Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, daß die Möglichkeit einer Anwesenheit der Prozeßbeteiligten insbesondere bei Zeugenvernehmungen und Beschuldigtenvernehmungen im Rechtshilfeweg einem Bedürfnis der Praxis entspricht. Die Zusatzverträge mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sehen daher die Möglichkeit der Anwesenheit von Prozeßbeteiligten im Sinne des Art. 4 des Euro-

päischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vor.

Da die Europäische Menschenrechtskommission in einer Entscheidung über eine Menschenrechtsbeschwerde gegen die Republik Österreich (Entscheidung Nr. 5049 vom 5. Februar 1973) zum Ausdruck gebracht hat, daß Art. 6 Abs. 3 lit. d der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wonach jeder Angeklagte das Recht hat, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen, auch im Rechtshilfeverfahren anzuwenden ist, kann der erwähnte österreichische Vorbehalt im Hinblick auf die dem Beschuldigten bzw. Angeklagten in einem Strafverfahren einzuräumenden Verteidigungsrechte nicht aufrechterhalten werden. Der Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission ist im innerstaatlichen Recht durch die Änderung des § 162 StPO durch das Strafprozeßanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974, Rechnung getragen worden. Durch die nunmehrige Fassung des § 162 StPO, der in seinem Abs. 2 die Möglichkeit der Anwesenheit der Prozeßparteien oder ihrer Vertreter bei Vernehmungen von Zeugen vorsieht, ist der Vorbehalt zum Art. 4 des genannten Übereinkommens entbehrlich geworden.

Da die Zurückziehung eines Vorbehalts eine Änderung des für Österreich relevanten Vertragsinhalts und damit des ursprünglichen Genehmigungsbeschlusses darstellt, bedarf auch diese Zurückziehung der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.